

Satzung

Deutsche Muskelschwund-Hilfe e.V. Hamburg

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Deutsche Muskelschwund-Hilfe.
- 2) Der Verein ist unter der Nummer 9852 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Mildtätigkeit, insbesondere die Bekämpfung der Muskelkrankheiten durch Förderung der Forschung, Vorsorge und Therapie.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung:
 - der klinischen Forschung auf dem Gebiet der Früherkennung und Therapie der Muskelkrankheiten,
 - des Baus, der Anschaffung oder des Erhalts von Einrichtungen zur Erforschung der Muskelkrankheiten,
 - der personellen und sachlichen Ausstattung vorhandener Forschungs- und Therapieeinrichtungen, sowie der Ausbildung und Unterstützung von Wissenschaftler*innen dieses Bereichs,
 - der Information und Aufklärung über die Muskelkrankheiten in jeder geeigneten Form,
 - der individuellen Betreuung schwerstbehinderter Muskelkranker,
 - der Ausbildung Muskelkranker durch die Gewährung von Ausbildungshilfen – in Zusammenarbeit mit Dritten.
- 3) Der Zweck des Vereins wird auch durch die Beschaffung von Mitteln erreicht, die der Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen, sofern die Zuwendungsempfänger ihrerseits den in Abs. 1 genannten Zweck verfolgen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 8) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 10) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Heimer Stiftung, Heidestr. 23, 33659 Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 11) Der Verein muss seine Mittel zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Zeitnah ist eine Mittelverwendung, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Geschäftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 12) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen, so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei der Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden.
- 13) Der Verein hat weiterhin zum Ziel, notleidende Menschen durch Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Hierzu gehören im Wesentlichen Hilfsmaßnahmen zur besseren Gestaltung der allgemeinen Lebensumstände, insbesondere durch Sachspenden aller Art.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie Streichung der Mitgliedschaft.
 - a) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; für die Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Kündigung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen; er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen

Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- c) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§ 7-11 der Satzung).

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem*der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem*einer Schatzmeister*in sowie ein bis vier Beisitzer*innen.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Verfügungen bedürfen der Mitwirkung des*der Vorsitzenden oder seiner*ihrer Stellvertreter*innen.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich vier Wochen vor der Vorstandssitzung eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertreter*innen anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

- 7) Die Vorstandssitzung kann auch virtuell mittels entsprechender digitaler Tools abgehalten werden. Dies muss bei der Einladung vier Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben werden.
- 8) Der Vorstand hat das Recht, zu Vorstandssitzungen Personen in beratender Funktion einzuladen.
- 9) Der Vorstand ist befugt, Dritte mit der Einbringung unterstützender Dienstleistungen zu beauftragen, insbesondere im Rahmen der Geschäftsführung Beratungsleistungen auf Honorarbasis in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; jedoch mindestens jährlich einmal. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten. Im Übrigen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 zu berufenden Versammlungen einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung – Mittelverwendungsnachweis – vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- 3) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 8 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss den Ort, die Zeit, die Form und Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben in vollem Wortlaut beigefügt werden: sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt sein. Für Anträge der Mitglieder auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderung des Haushaltsplans gilt Satz 2 entsprechend.
- 4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben hat.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch in einer virtuellen Form mittels entsprechender digitaler Tools abgehalten werden. Hierfür muss in der schriftlichen Einladung vier Wochen vor der Versammlung explizit darauf hingewiesen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig; Vollmachtnehmer*in kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.
- 3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Teilnahme von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 5) Die Einladung zu weiteren Versammlungen hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Abs. 6) zu enthalten.
- 6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 10 Beschlussfassung

- 1) Den Vorsitz der Versammlung führt der*die Vorsitzende, bei dessen*deren Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um Wahlen, so entscheidet bei Stimmgleichheit das von dem*der Leiter*in der Versammlung zu ziehende Los.
- 4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht teilnehmenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Stimmenenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder (Abs. 2, 3 und 5) als Nein-Stimmen.

§ 11 Beurkundungen und Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem*der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
Wenn ein*e von der Versammlung gewählte*r Protokollführer*in die Niederschrift angefertigt hat, ist diese auch von ihm*ihr zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10, Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 5 der Satzung).

Hamburg, 15.06.2021

Unterschriften